



**Gemeindeamt Neukirchen bei Lambach**  
Pol. Bezirk Wels - Land  
**4671 Neukirchen bei Lambach, Neukirchen 8**

16. Dezember 2005  
Tel:07245/27055, Fax:-4  
[gemeinde@neukirchen-lambach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@neukirchen-lambach.ooe.gv.at)

## **V E R O R D N U N G**

des **Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen bei Lambach vom 16. Dezember 2005**  
mit der eine

### **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen bei Lambach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z 4 u.5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen bei Lambach wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

#### **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet.

Für einen Belastungsanteil (BA) ist eine Anschlussgebühr von **€ 2.959,- (incl. Ust.)** zu entrichten.

(2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einer Kirche, einem Feuerwehrdepot, einem Musikheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro und Geschäftsgebäude als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten Fläche von bis zu 170 m<sup>2</sup>.

Für jede weiteren angefangenen 170 m<sup>2</sup> verbaute Fläche ist ein zusätzlicher Belastungsanteil zu entrichten.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen, sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind.

- (3) Für den zweiten und jeden weiteren zu berechnenden Belastungsanteil werden Ermäßigungen gewährt:
- a) für Gebäude, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden und wurden um 60%
  - b) für Kleinhausbauten im Sinne der OÖ Bau.O 1994 i.d.g.F. um 60%
  - c) Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen um 60%
  - d) Gebäuden von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60%
  - e) Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben um 40%
- (4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.959,--.  
Diese Gebühr entspricht einem Belastungsanteil gemäß Abs. 1
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 4 in Höhe der zum Zeitpunkt der Abänderung in Geltung stehenden Wassergebührenordnung abzuziehen.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 u. 3 gegeben ist. Es ist daher für jede neu angefangene verbaute Fläche von 170 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Belastungsanteil als Ergänzungsgebühr zu entrichten.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 5 erfolgt nicht.

### § 3

#### Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

<del>ab 01.01.2006</del>	<del>€ 1,15 + Mwst.</del>	<del>1,27 (incl. MWSt)</del>
<del>ab 01.01.2007</del>	<del>€ 1,20 + Mwst.</del>	<del>1,32 (incl. MWSt)</del>
<del>ab 01.01.2008</del>	<del>€ 1,25 + Mwst.</del>	<del>1,38 (incl. MWSt)</del>
<del>ab 01.01.2009</del>	<del>€ 1,30 + Mwst.</del>	<del>1,43 (incl. MWSt)</del>
<del>ab 01.01.2010</del>	<del>€ 1,35 + Mwst.</del>	<del>1,49 (incl. MWSt)</del>

**ab 01.01.2024** **€ 2,40 + Mwst.** **2,64 (incl. Mwst.)**

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Der geschätzte Wasserverbrauch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der verbrauchten Wassermenge der vorangegangenen drei Kalenderjahren. Auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt:
- für bebaute Grundstücke**, bei welchen ein Einbau einer Wasseruhr aus technischen Gründen nicht möglich ist und deren Bebauung nicht dauernden Wohnzwecken dienen, ist eine **halbjährliche Pauschale von € 28,-- + Mwst.** zu entrichten.
  - für unbebaute Grundstücke** bis 1.500 m<sup>2</sup>, bei welchem Wasser entnommen wird, ist eine **halbjährliche Pauschale von € 12,-- + Mwst.** zu entrichten.  
Für größere Grundstücke ist für jeweils angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> zusätzlich € 1,-- zu entrichten.
- (4) Für die gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine halbjährliche Zählermiete von **€ 8,25 incl. Mwst.** zu entrichten.

#### § 4

#### **Entstehen des Abgabeananspruches**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

#### § 5

#### **Fälligkeit**

Die Wassergebühr und die Wasserzählermiete ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

#### § 6

#### **Umsatzsteuer**

~~Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.~~

#### § 7

#### **Inkrafttreten**

Die Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die bisher gültige Wassergebührenordnung vom 17.12.2004 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**(Andreas Obermayr)**

~~Angeschlagen am: 17. Dezember 2005~~

~~Abgenommen am: 02. Jänner 2006~~

**Gebührenanpassung in den jeweiligen Gemeindevoranschlägen  
Folgejahre – Auflegedatum lt. Gemeindevoranschlag**